

Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung der Bereitstellung Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2027

Präambel

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie

(Az. BK6-08-006 vom 21.10.2008) schreibt nach Ziffer 3 des Tenors vor, dass bei Verwendung der Kurzfristkomponente diese über einen Dienstleister zu beschaffen ist, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist.

Die Hinterlegung einer Preisobergrenze nach Ziffer 3 der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie (Az. BK6-08-006 vom 21.10.2008) bleibt vorbehalten.

Die Ausschreibung zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags für die Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie für das Kalenderjahr 2027 erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die EAM Netz GmbH unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Ausschreibungsverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Ausschreibung

Die Ausschreibung orientiert sich an Ziffer 3 des Tenors der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (nachfolgend „Tenor“) und dient der Ermittlung eines Dienstleisters, der die Kurzfriskomponente Verlust- und Differenzenergie für die EAM Netz GmbH beschafft.

Der Dienstleistungsauftrag zur Beschaffung der Kurzfriskomponente Verlust- und Differenzenergie hat einen Leistungszeitraum vom 01.01.2027, 00:00 Uhr, bis 31.12.2027, 24:00 Uhr.

Gemäß Ziffer 11 a) des Tenors erfolgt die Vergütung des Dienstleisters über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente setzt sich zusammen aus dem Spotmarktpreis (€/MWh) der Day Ahead Auktion der EPEX SPOT-Strombörse (nachfolgend EPEX) zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages, den variablen Transaktionskosten der EPEX sowie den variablen Clearingkosten der European Commodity Clearing (ECC). Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

4. Angebotsabgabe

Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt ausschließlich durch Abgabe des von dem Bieter auszufüllenden Angebotsformulars „Verbindliches Angebot zur Ausschreibung der EAM Netz GmbH für die Bereitstellung der Kurzfriskomponente Verlust- und Differenzenergie 2027“, das im Internet unter dem Link

<https://www.eam-netz.de/Kurzfristkomponente-Verlustenergie-2027>

bei der EAM Netz GmbH abzurufen ist.

Der Bieter trägt die im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehenden Kosten selbst. Aufwendungen im Rahmen der Angebotserstellung und Angebotsabgabe werden nicht erstattet.

Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Angebote gelten als nicht abgegeben. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzugeben.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Der Mustervertrag „Dienstleistung zur Bereitstellung der Kurzfriskomponente Verlust- und Differenzenergie 2027“ mit seinen Datenaustauschformaten bildet somit einen festen Bestandteil der

Ausschreibung und damit Vertragsteil zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2027.

Das Angebot muss den Preis und die geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn gesondert verlangte Unterlagen nicht zu dem geforderten Zeitpunkt vorgelegt werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Der Preis ist in Euro pro Jahr (netto) anzugeben.

Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe: 28.10.2026, 10:00 Uhr

Das ausgefüllte Angebotsformular ist an die EAM Netz GmbH per E-Mail an die E-Mailadresse netzbilanzkreise@eam-netz.de zu senden.

Bindefrist des Angebots: 6 Stunden ab Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe

Zuschlagsfrist des Angebots: 28.10.2026, 16:00 Uhr.

5. Vergabe und Vertragsabschluss

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist das Führen eines (Unter-)Bilanzkreises in der Regelzone der TenneT TSO GmbH bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

Ausgehend von Ziffer 11 b) des Tenors erhält das Angebot mit dem niedrigsten fixen Entgelt den Zuschlag, also der jeweils niedrigste Angebotspreis. Bei Preisgleichheit erhält das zeitlich früher eingegangene Angebot den Zuschlag. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen. Dies umfasst auch die anteilige Abrechnung der vereinbarten Dienstleistungspauschale.

Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält, wird von der Zuschlagsentscheidung auf elektronischem Wege informiert. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und der EAM Netz GmbH jeweils ein Stromliefervertrag nach Maßgabe des anhängenden Mustervertrages „Dienstleistung zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2027“ mit der angebotenen

Dienstleistungspauschale (Angebotspreis) zustande. Insbesondere wird der Bieter die in diesem Vertrag geregelten und als Dateimuster diesen Ausschreibungsunterlagen als Dateien im xls-Format beiliegenden Datenaustauschformate zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag verwenden.

Der erfolgreiche Bieter hat den Zugang der Zuschlagsinformation unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Eine nicht erfolgte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht. Ein Zuschlag auf das Angebot des erfolgreichen Bieters ist für diesen bindend.

6. Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- › in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall geklärt ist,
- › in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- › dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der EAM Netz GmbH rechtsverbindlich vertritt,
- › dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften,
- › dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über die erforderliche Zulassung an der EPEX verfügen und dass das Führen eines (Unter-)Bilanzkreises in der Regelzone der TenneT TSO GmbH bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH sichergestellt ist.

7. Kontaktdaten

EAM Netz GmbH
Energiedatenmanagement
Monteverdistraße 2
34131 Kassel
Telefon: 0561 933 09092
E-Mail: netzbilanzkreise@eam-netz.de

Die EAM Netz GmbH behält sich vor, für andere Belange einen anderen Kontakt zu benennen.

Stromliefervertrag „Dienstleistung zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2027“

zwischen der

EAM Netz GmbH
Monteverdistraße 2
34131 Kassel

- im Folgenden "VNB" genannt -

und

.....,

- im Folgenden "Lieferant" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente für den VNB.

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 22 EnWG) vom 13.07.2005 in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Deckung von Verlusten und zum Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigte Energie nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) konkretisiert die Anforderungen an die Beschaffung von Verlustenergie. Für die vorliegend gewählte Beschaffung über einen Dienstleister wird dieser nach Maßgabe der Festlegung durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Auf dieser Grundlage führt der VNB eine Ausschreibung über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie für das Jahr 2027 durch. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Beschaffung, d.h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfristkomponente. Die Kurzfristkomponente ist die Abweichung der tatsächlich benötigten von der bereits beschafften Verlust- und Differenzenergie. Der Lieferant stellt sicher, dass der Bilanzkreisausgleich auch bei angekündigtem oder ungeplantem Ausfall der Börse über nicht börsliche Handelsgeschäfte stattfindet.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Art und Umfang der Stromlieferungen

- (1) Die Stromlieferung erfolgt als Fahrplanlieferung in den vom VNB benannten Bilanzkreis.
- (2) Die Stromlieferungen gemäß § 2 Abs. 1 können Kauf- bzw. Verkaufsgebote in MW mit maximal einer Nachkommastelle umfassen.
- (3) Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Fahrplanmeldung sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Fehler in der Fahrplanmeldung gehen zu Lasten des Fehlerverursachers.
- (5) Die Lieferungen durch den Lieferanten erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der Lieferant die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.
- (6) Die Lieferungen durch den VNB erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der VNB die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.
- (7) Die vom VNB benötigte Ausgleichsenergie ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Day Ahead-Geschäfte

- (1) Der VNB übermittelt die Fahrpläne spätestens bis 10:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Tages im Format nach Anlage 3 an den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich immer die aktuellste Version des erhaltenen Fahrplans, je Liefertag, zu berücksichtigen. Die Versionierung erfolgt in diesem Format: jjjjmmmtt hhmm. Beispiel: 20271002 0945 (entspricht Datum: 02.10.2027, 09:45 Uhr).
- (2) Der Zugang der Bestellung beim Lieferanten ist dem VNB vom Lieferanten unverzüglich an die vom VNB benannte E-Mail-Adresse (Anlage 2) oder per SFTP zu bestätigen.
- (3) Meldet der VNB bis zu vorgenannter Zeit keine Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 10:30 Uhr nicht möglich, so wird auch kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (4) Der Lieferant meldet bis 13:00 Uhr die Erfüllung der Bestellung aus § 3 Abs. 1 im Format nach Anlage 4 unverzüglich an den VNB. Inhalt der Bestätigung sind insbesondere die Energiemenge und der zugehörige Preis je Viertelstunde.

- (5) Ist eine Übermittlung der Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form nicht möglich, erfolgt eine Klärung zwischen den Vertragspartnern.
- (6) Die elektrischen Leistungswerte des Fahrplans sind in ganzen MW, auf eine Nachkommastelle gerundet, anzugeben, wobei der Fahrplan je Viertelstunde nur einen Leistungswert enthalten darf.

§ 4 Datenaustauschwege

- (1) Der Austausch der Fahrpläne zwischen den Vertragspartnern erfolgt per E-Mail oder per SFTP.
- (2) Im Zeitraum zwischen Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages und Vertragsbeginn sind die Datenaustauschwege zwischen den Vertragspartnern zu testen.

§ 5 Meldung von Handelsgeschäften nach Art. 8 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) in Verbindung mit der REMIT-Durchführungsverordnung ((EU) Nr. 1348/2014)

- (1) Für die Meldung der nach diesem Vertrag meldepflichtigen Handelsgeschäfte gelten Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) und die jeweils anwendbaren Durchführungs- und delegierten Rechtsakte. Maßgeblich sind insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2026/256 sowie die nach deren Übergangsbestimmungen fortgeltenden Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014.
- (2) Der Lieferant übernimmt im Namen des VNB die vollständige, richtige und fristgerechte Meldung der nach diesem Vertrag meldepflichtigen Handelsgeschäfte an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Er stellt die Meldung über einen nach den jeweils geltenden Vorgaben registrierten beziehungsweise zugelassenen Registered Reporting Mechanism (RRM) sicher und setzt während der Vertragsabwicklung anwendbar werdende Meldeanforderungen rechtzeitig um. Der Lieferant wird dem VNB monatlich jeweils bis zum vierten Werktag nach Ablauf eines Liefermonats oder untermonatlich auf konkrete schriftliche Anfrage durch den VNB einen Kontrollbericht per E-Mail an die in Anlage 2 genannte E-Mail-Adresse zusenden, aus dem die Vollständigkeit, Korrektheit und rechtzeitige Einreichung der Daten durch den Lieferanten im Namen des VNB hervorgeht. Erkennt der Lieferant fehlende, fehlerhafte oder zurückgewiesene Meldungen, informiert er den VNB unverzüglich und veranlasst die erforderliche Nachmeldung oder Berichtigung. Die Meldefristen gegenüber ACER bleiben von den Fristen für die Kontrollberichte unberührt.
- (3) Die für die Datenmeldung notwendigen Stammdaten aus der Registrierung werden dem Lieferanten vom VNB zur Verfügung gestellt.

§ 6 Lieferbeginn und Vergütung

- (1) Beginn der Stromlieferung ist der 1. Januar 2027, 00:00 Uhr, die Stromlieferung endet am 31. Dezember 2027, 24:00 Uhr.
- (2) Die Vergütung des Lieferanten erfolgt über eine fixe und eine variable Komponente (mengenabhängige Komponente und Transaktionsentgelte). Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale in Höhe von _____ Euro (netto), für die der Zuschlag erteilt wurde.
- (3) Die mengenabhängige Komponente setzt sich wie folgt zusammen:

- › Day Ahead-Geschäfte werden entsprechend mit der gelieferten Strommenge zu dem Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX SPOT-Strombörse (nachfolgend EPEX) zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages vergütet.

Zuzüglich der mengenabhängigen Komponente zahlt der VNB dem Lieferanten Transaktionsentgelte.

- › Für Day Ahead-Geschäfte betragen die Transaktionsentgelte zurzeit 0,055 €/MWh. Diese orientieren sich an den variablen Transaktionsentgelten der EPEX in Höhe von zurzeit 0,04 €/MWh, zuzüglich der variablen Clearingkosten der European Commodity Clearing (nachfolgend ECC) in Höhe von zurzeit 0,015 €/MWh

Die Transaktionsentgelte entsprechen denen der EPEX und ECC. Änderungen dieser Transaktionsentgelte gelten auch zwischen dem Lieferanten und dem VNB als vereinbart.

Erfolgt die Preisbildung für den Bilanzkreisausgleich nicht anhand von EPEX-Abrechnungspreisen (z. B. beim Börsenausfall), dann muss der Lieferant die Preisbildung nachvollziehbar darlegen und ohne einen Gewinn- und/oder Wagniszuschlag an den VNB weiter berechnen.

- (4) Der Lieferant stellt eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Abrechnung. Die Abrechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden. Für jede Lieferrichtung (Kauf bzw. Verkauf des VNB) ist eine gesonderte Abrechnung, getrennt nach negativen und positiven EPEX-Abrechnungspreisen zu legen. Eine abschließende Saldierung der Zahlungen ist zulässig.
- (5) Der Lieferant legt dem VNB bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats eine Abrechnung für den vergangenen Monat vor.

Für Stromlieferungen vom Lieferanten an den VNB ist bei positiven EPEX-Abrechnungspreisen eine Rechnung, bei negativen EPEX-Abrechnungspreisen eine Gutschrift mit einem positiven Abrechnungsbetrag zu stellen. Für Stromlieferungen vom VNB an den Lieferanten ist bei positiven EPEX-Abrechnungspreisen eine Gutschrift, bei negativen EPEX-Abrechnungspreisen eine Rechnung mit einem positiven Abrechnungsbetrag zu stellen. Gutschriften werden auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Lieferant die Abrechnung gar nicht oder verspätet legt.

Die Zahlung erfolgt binnen 20 Tage nach Rechnungseingang oder Eingang der Gutschrift.

§ 7 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit und solange der Lieferant durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner nach dem Vertrag übernommenen vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise gehindert ist, ruhen diese Verpflichtungen bis die Hindernisse und Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Solche Verhinderungen begründen keine Schadenersatzansprüche. Der Lieferant wird den VNB oder einer vom VNB genannten Stelle unverzüglich über das Vorliegen und den Wegfall der Hinderungsgründe informieren. Ein Fall höherer Gewalt liegt nicht beim Ausfall einer Handelsbörse für Energie vor.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 8 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die Mehraufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- › der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
- › gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Mehraufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 8 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Abs. 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

- (7) Nicht in Anspruch genommene Sicherheitsleistung, Barsicherheit oder Bürgschaft sind nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 6a EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt, Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen, Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners zu veröffentlichen bzw. an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2027, 00:00 Uhr, in Kraft und endet am 31. Dezember 2027, 24:00 Uhr.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (2) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Darüber hinaus werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.
- (5) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

- (6) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung des VNB an den Lieferanten sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage 5 bei.
- (7) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Vertragssprache ist Deutsch.
- (9) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

Anlagen:

- Anlage 1 – Bilanzkreisdaten Vertragspartner
- Anlage 2 – Kontaktdaten Vertragspartner
- Anlage 3 – Bestellvorlage Day Ahead-Order
- Anlage 4 – Vorlage Confirmation Day Ahead-Order
- Anlage 5 – Angebotsannahme (Zuschlag)

Anlage 1.1

Bilanzkreisdaten Vertragspartner

Bilanzkreisdaten VNB

Bilanzkreis

- ETSO-Code ...
- Regelzone 10YDE-EON-----1

Anlage 1.2

Bilanzkreisdaten Vertragspartner

Bilanzkreisdaten Lieferant für Lieferung u. Bezug

- | | |
|-------------|-----------------|
| • ETSO-Code | ... |
| • Regelzone | 10YDE-EON-----1 |

Anlage 2.1

Kontaktdaten Vertragspartner

Absenderadressen Bestellung von VNB: ...

Empfängeradresse des VNB für Bestellergebnisse: ...

Ansprechpartner VNB für Fahrplanmanagement

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Ansprechpartner VNB für Bestellung

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Ansprechpartner VNB für Abrechnung

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Ansprechpartner VNB für REMIT-Kontrollbericht

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Anlage 2.2

Kontaktdaten Vertragspartner

Ansprechpartner Lieferant für Fahrplanmanagement

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Ansprechpartner Lieferant für Bestellung

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Ansprechpartner Lieferant für Abrechnung

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Ansprechpartner Lieferant für REMIT-Kontrollbericht

- Name ...
- Telefonnummer ...
- Fax-Nummer ...
- E-Mail-Adresse ...

Anlage 3

Bestellvorlage Day Ahead-Order

	Datum	01.10.2027		01.10.2027	
Absender/Bilanzkreisverantwortlicher	von Regelzone	10YDE-EON-----1		10YDE-EON-----1	
	an Regelzone	10YDE-EON-----1		10YDE-EON-----1	
	von Bilanzkreis	11XENMSERVICE--6		11XENMSERVICE--6	
	an Bilanzkreis				
		EAM Netz GmbH		EAM Netz GmbH	
	Version	20261002 0945		20261002 0945	
Kommentarbereich	Geschäftsart	day ahead 11XENMSERVICE--6 kauft		day ahead 11XENMSERVICE--6 verkauft	
		2027		2027	
		Bestellung			
		Arbeit: [MWh]	0,000		0,000
von	bis	MW		MW	
00:00	00:15	0,00		0,00	
00:15	00:30	0,00		0,00	
00:30	00:45	0,00		0,00	
00:45	01:00	0,00		0,00	
01:00	01:15	0,00		0,00	
01:15	01:30	0,00		0,00	
01:30	01:45	0,00		0,00	
01:45	02:00	0,00		0,00	
02:00	02:15	0,00		0,00	
02:15	02:30	0,00		0,00	
02:30	02:45				
		0,00		0,00	
21:30	21:45	0,00		0,00	
21:45	22:00	0,00		0,00	
22:00	22:15	0,00		0,00	
22:15	22:30	0,00		0,00	
22:30	22:45	0,00		0,00	
22:45	23:00	0,00		0,00	
23:00	23:15	0,00		0,00	
23:15	23:30	0,00		0,00	
23:30	23:45	0,00		0,00	
23:45	00:00	0,00		0,00	
	Arbeit [MWh]:	0,000		0,000	

Vorlage Confirmation Day Ahead-Order

Anlage 4 – Vorlage Confirmation Day Ahead-Order
Stand: 21.09.2026

Anlage 5

Angebotsannahme (Zuschlag)